Kanton Zug

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band (Jahr): 5/1919 (1919)

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-24579

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

X. Kanton Freiburg.

1. Sekundarschulen.

1. Zusatzgesetz zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Sekundarschulen. (Vom 18. Mai 1918.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,

im Hinblick auf das Gesetz vom 28. November 1874 über den Sekundarunterricht und die Novelle vom 27. November 1913; auf den Antrag des Staatsrates,

dekretiert:

Art. 1. Der Staatsbeitrag, der im Gesetz über die Bezirkssekundarschulen vorgesehen ist, wird pro wöchentliche effektive Unterrichtsstunde auf Fr. 110 festgesetzt, unter dem Vorbehalte, daß dieser Beitrag eine jährliche Summe von Fr. 13,000 nicht übersteige.

Indessen wird dieser Beitrag pro wöchentliche Unterrichtsstunde um Fr. 20 erhöht, wenn der betreffende Lehrer ein Fachpatent für den Sekundarunterricht oder akademische Grade besitzt. In diesem Falle kann das Maximum überschritten werden.

- Art. 2. Die weitere Ausgabe für die Besoldung der Lehrer und das Schulmaterial wird nach den festgesetzten Zonen und dem im Gesetz vorgesehenen Verhältnis unter die Gemeinden des Bezirkes verteilt.
- Art. 3. Der Höchsbeitrag, welcher alljährlich jeder der Mädchensekundarschulen entrichtet wird, beläuft sich auf Fr. 6000.
- Art. 4. Ein Höchstbeitrag von Fr. 6000 wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg entrichtet.
 - Art. 5. Gegenteilige Bestimmungen sind aufgehoben.
- Art. 6. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes, das am 1. Juli 1918 in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 18. Mai 1918.

2. Universität.

2. Faculté des lettres. Règlement relatif aux examens pour obtenir le grade de docteur. (Approuvé le 11 janvier 1918.)

Article premier. Pour obtenir le grade de docteur, il faut d'abord adresser une demande écrite au Doyen. A la demande doivent être annexés:

- 1º Une courte note sur la vie et les études du candidat;
- 2º Des certificats authentiques sur ses études;